

RS OGH 1996/6/25 1Ob2117/96x, 1Ob2386/96f, 1Ob202/00p, 9Ob52/01i, 6Ob30/03k, 2Ob309/03k, 9ObA85/05y,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1996

Norm

JN §40a

MRG §37 Abs3 Z16

ZPO §528 Abs2 Z2 K

Rechtssatz

Die Überweisung einer Rechtssache in ein anderes zivilgerichtliches Verfahren ist der Zurückweisung einer Klage ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen im Sinne des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO gleichzuhalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2117/96x
Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2117/96x
- 1 Ob 2386/96f
Entscheidungstext OGH 16.12.1996 1 Ob 2386/96f
- 1 Ob 202/00p
Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 202/00p
Veröff: SZ 73/129
- 9 Ob 52/01i
Entscheidungstext OGH 28.03.2001 9 Ob 52/01i

Beisatz: Ausdrückliche Ablehnung der nur vom 5. Senat vertretenen Gegenmeinung, welche mit der Entscheidung 5 Ob 75/93 = RZ 1995/5 ihren Ausgang nahm, bei Beschlüssen durch ein Rekursgericht streng am Konformatsprinzip des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO festhält und die Ausnahme einer Klagezurückweisung ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen nicht analog auf die Überweisung zwischen streitigem und außerstreitigem Verfahren anwendet. (T1)

- 6 Ob 30/03k
Entscheidungstext OGH 20.03.2003 6 Ob 30/03k
- 2 Ob 309/03k
Entscheidungstext OGH 12.02.2004 2 Ob 309/03k
Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls dann, wenn eine besondere wohn-und/oder mietrechtliche Angelegenheit vom

außerstreitigen in das streitige Verfahren überwiesen wird (bei der es zu keiner Veränderung der anzuwendenden materiellen Bestimmungen kommt) und das Rekursgericht einen derartigen Überweisungsbeschluss bestätigt, liegen unanfechtbare konforme Entscheidungen zweier Vorinstanzen im Sinne des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO iVm § 37 Abs 3 Z 16 MRG vor. Andernfalls liegt der Ausnahmefall des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO vor, wenn mit der Überweisung in eine andere Verfahrensart auch eine Veränderung der Anspruchsgrundlagen verbunden wäre. Dies ist (spiegelbildlich) auch im umgekehrten Fall zweier konformer Instanzentscheidungen betreffend die Überweisung einer mietrechtlichen Angelegenheit vom streitigen in das außerstreitige Verfahren anwendbar. (T2)

- 9 ObA 85/05y

Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 85/05y

Auch; Beis wie T2 nur: Der Ausnahmefall des § 528 Abs 2 Z 2 ZPO liegt vor, wenn mit der Überweisung in eine andere Verfahrensart auch eine Veränderung der Anspruchsgrundlagen verbunden wäre. (T3)

- 2 Ob 187/11f

Entscheidungstext OGH 10.11.2011 2 Ob 187/11f

Vgl aber; Vgl Beis wie T2; Beisatz: Die Überweisung einer Rechtssache vom streitigen in das außerstreitige Verfahren ist nur dann der Zurückweisung einer Klage gleichgehalten, wenn mit der Überweisung der Rechtssache ? etwa in das nacheheliche Aufteilungsverfahren ? eine Veränderung der anzuwendenden materiellen Bestimmungen verbunden ist; andernfalls sind bestätigende Beschlüsse jedenfalls unanfechtbar. (T4)

- 3 Ob 32/14y

Entscheidungstext OGH 08.04.2014 3 Ob 32/14y

Auch; Beis wie T3; Beis wie T4

- 1 Ob 26/15b

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 26/15b

Vgl aber; Beis wie T3; Beis wie T4

- 1 Ob 40/16p

Entscheidungstext OGH 31.03.2016 1 Ob 40/16p

Vgl aber; Beis wie T3; Beis wie T4

- 5 Ob 229/18i

Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 229/18i

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4

- 1 Ob 225/19y

Entscheidungstext OGH 21.01.2020 1 Ob 225/19y

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Überweisung einer Streitsache in das nacheheliche Aufteilungsverfahren. (T5)

- 10 Ob 23/20k

Entscheidungstext OGH 28.07.2020 10 Ob 23/20k

Vgl aber; Beis wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Keine Veränderung der anzuwendenden materiellen Bestimmungen bei Überweisung einer Klage auf Schadenersatz wegen zu Unrecht bezogener Unterhaltsvorschüsse in das außerstreitige Verfahren gem. § 22 Abs 1 UVG. (T6)

- 10 Ob 10/22a

Entscheidungstext OGH 24.05.2022 10 Ob 10/22a

Vgl; Beis nur wie T3; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Bei Unterstellung der Klage unter die eigentumsrechtlichen Bestimmungen statt § 838a ABGB. Siehe auch 6 Ob 54/22t und 4 Ob 53/22f (T7)

- 6 Ob 54/22t

Entscheidungstext OGH 18.05.2022 6 Ob 54/22t

Vgl; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103854

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at